

## Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.

Das **Kennzeichen** besteht aus

- zwei gelben Tafeln („DU“ und Nummer) und
- paarweise jährlich zu erneuernden „Reiterplaketten“

und bezieht sich auf die/den Halter/-in des Pferdes. Es muss bei der Stadt- bzw. Kreisverwaltung erworben werden, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz des Pferdehalters liegt. Der Halter ist verpflichtet, in geeigneter Weise aufzuzeichnen, wer mit seinen Pferden geritten ist.

Mit Ausgabe des Kennzeichens oder den jährlich zu erneuernden Plaketten wird die Reitabgabe in Höhe von 25,- EUR (für private Reiter) bzw. 75,- EUR (für Reiterhöfe) zuzüglich Verwaltungsgebühren und Materialkosten durch die Stadtverwaltung eingezogen.

Kennzeichen und Plaketten können gegen Bargeld persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n unter der o.g. Adresse erworben werden.

Durch Überweisung des entsprechenden Betrages werden die Plaketten auch zugesandt.

Es entstehen folgende Kosten:

	Material	Verw.-Geb.
Kennzeichen (einschl. Plaketten)	10,00 EUR	3,00 EUR
Plaketten (paarweise)	5,00 EUR	0,30 EUR

Somit sind pro Kalenderjahr folgende Gesamtbeiträge zu entrichten:

	Priv. Reiter	Reiterhöfe
Reitabgabe (einschl. Kennzeichen und Plaketten)	38,00 EUR	88,00 EUR
Reitabgabe einschl. Plaketten (paarweise)	30,30 EUR	80,30 EUR

Die Reitabgabe dient der Anlage und Unterhaltung von Reitwegen und ist zweckgebunden. Da der Wunsch bei allen Reiter/-innen nach guten Reitwegen groß ist, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse und aus Gründen der Solidarität die Reiterabgabe entrichten. Bei Wünschen oder Beschwerden über Neuanlage bzw. Instandsetzung von Reitwegen wenden Sie sich bitte an Ihren Reitverein, Reiterverband oder an das Amt für Umwelt und Grün, Telefon 0203 283-3808.

### Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes, gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet,
- auf einer gesperrten und als solche ordnungsgemäß gekennzeichneten Fläche reitet,
- in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen reitet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.



# Reiten in Duisburg

Informationen für Bürgerinnen und Bürger

## Reiten in der freien Landschaft und im Wald

Das Reiten in der freien Landschaft und im Wald ist nach wie vor ein beliebtes Steckenpferd. Leider ist aber auch die Landschaft im Stadtgebiet ein knappes Gut. Hier müssen unter anderem die Land- und Forstwirtschaft, die Interessen der Erholung Suchenden sowie besonders die Naturschutzbelange ihre Berücksichtigung finden. Das hat den Gesetzgeber veranlasst, Regeln für das Verhalten, so auch für das Reiten, in der freien Landschaft und im Wald aufzustellen. Rechtsgrundlage ist das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung.

Dennoch bestehen immer noch Unsicherheiten, unter welchen Voraussetzungen und wo geritten werden darf. Dieses Faltblatt enthält einige Erläuterungen zum besseren Verständnis.

Falls an Hand dieses Informationsblattes Ihre Fragen nicht alle beantwortet werden können, stehen Ihnen als Ansprechpartner die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt für Umwelt und Grün unter folgenden Adressen bzw. Telefonnummern zur Verfügung:

Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt und Grün

**Gebäudeanschrift:**  
Friedrich-Wilhelm-Str. 96  
47051 Duisburg

**Postanschrift:**  
47049 Duisburg

FVVWa` "\$"%\$\*%&%" g` V \$" (\*  
FVWSj "\$"%\$\*%&%" (&  
5S^6g[eTgdY +&" "" EVh[UWVWVa` VVIEFSVf  
7æ S[^ \_ a` [] S] aUZ 2 efSVfæg[eTgdYVW  
http://www.duisburg.de

->Duisburg.Grün

-> Aktiv im Grünen

## Das Reiten ist auf öffentlichen Straßen und Wegen grundsätzlich gestattet

Die Straßenverkehrsordnung ist maßgebend. So gelten auch für die Reiterinnen und Reiter wie für den gesamten Straßenverkehr die Verkehrsregeln. Reiterinnen und Reiter müssen daher die Fahrbahn benutzen, sofern für sie nicht Sonderwege bestehen. Es ist ihnen nicht gestattet, öffentliche Fußwege oder in Grünflächen nicht besonders für Reiter gekennzeichnete Wege zu benutzen.

## Das Reiten in der freien Landschaft ist auf privaten Straßen und Wegen gestattet

Als private Straßen und Wege sind solche Flächen und Wege anzusehen, die nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind. Hierzu zählen nicht Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen oder Trampelpfade. Die Reitbefugnis gilt auch nicht für private Straßen und Wege, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören. Das gilt auch dann, wenn ein sonst zugänglicher Weg durch eine der vorgenannten Flächen unterbrochen wird.

Die Reitbefugnis auf privaten Straßen und Wegen darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden. Auf Fußgänger ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Das Reiten erfolgt auf eigene Gefahr.

## Das Reiten im Wald ist nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet

Im Wald darf auf markierten Wanderwegen und Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden nicht geritten werden.



Im Stadtgebiet Duisburg sind u.a. in den Gebieten "Baerler Busch", "Freizeitpark Hamborn", "Heidberg (Serm)", Rheinaue Friemersheim (Rheinhausen)", "Rumeln-Kaldenhausen", "Sechs-Seen-Platte (Wedau)", "Stadtwald Duisburg", "Uettelsheimer See (Homberg)", Reitwege ausgewiesen und gekennzeichnet

Da die Reitwege über das Stadtgebiet verteilt sind, gibt es keine zusammenhängende Reitwegkarte. Ausschnitte über die entsprechenden Gebiete erhalten Sie auf Anfrage beim Amt für Umwelt und Grün und im Internet.

## Bitte

Zum Schutze von Natur und Landschaft können auf Antrag Wege gesperrt werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch folgende Schilder (mit dem Zusatz: "Dieser Weg ist mit Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde gesperrt"):

